

übrigen Deutschland in dem beständigen und unauf löstlichen Bunde.

Die organischen Bestimmungen für dieses Bundesverhältnis, welche die veränderten Umstände nöthig machen, werden Inhalt einer besondern Bundes-Acte."

Soviel ist gewiß, daß hier beide Ansichten der „Schwarzgelben“ vertreten sind, denn das Amendement spricht die Trennung Oesterreichs von Deutschland und die Verschlebung der Frage über das völkerrechtliche Bündniß beider Länder aus, es läßt sich aber sehr zweifeln, ob dieser in allen Clubs der rechten Seite des Hauses vielfach verhandelte Antrag die Majorität der Versammlung erhalten wird. Kann Oesterreich nicht zu Deutschland gehören, so ist es doch wahrhaftig nicht an der deutschen Nationalversammlung, dies auszusprechen, sondern diese Frage den Oesterreichern zu überlassen. Als Oesterreich die Abgeordneten in die Paulskirche sendete, sprach es hiermit die Einheit seiner deutschen Provinzen mit Deutschland aus und es haben die Abgeordneten kein Recht, eine Trennung zu beantragen. Dies hat man den Polen entgegengehalten, als die Trennung Polens von Deutschland zur Sprache kam. Man wollte die deutschen Brüder nicht aus der Paulskirche hinausweisen! Was wird aber nach Annahme des Antrags Anderes werden, als daß die Oesterreicher aufhören Deutsche zu sein und kein Recht mehr haben, in der Paulskirche zu sitzen. Es thut mir leid, daß gerade Gagern es ist, der einen solchen undeutschen Antrag stellt und die Theilung Deutschlands in der Absicht, daß Oesterreich nicht getheilt werde, verlangt. Possentlich wird der Antrag nicht angenommen und trotz des großen Einflusses Gagerns auf die Majorität der Versammlung verworfen.

Wahrscheinlich wird kein Amendement die Genehmigung erlangen und lediglich der Vorschlag des Ausschusses angenommen werden. Wird das Verhältniß da, wo ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt hat, nach den Grundsätzen der Personalunion geordnet, so ist der mit dem deutschen Staate verbundene außerdeutsche Landestheil für Deutschland rechtlich als nicht mit Deutschland verbunden anzusehn. Die Bevölkerung jener Landestheile ist nicht bei dem deutschen Bunde vertreten, und die Gesetze, Anordnungen und Einrichtungen

des Bundes gehen jenen Ländern Nichts an. Vielmehr haben jene deutschen und nichtdeutschen Provinzen weiter nichts gemein, als das Staatsoberhaupt, dagegen trennt die Personalunion die Verfassung und Verwaltung der außerdeutschen Länder scharf von der Verfassung der deutschen Provinzen, und jene außerdeutschen Länder dürfen keinen Theil an der verfassungsmäßigen Vertretung des deutschen Staates haben.

Frankfurt, den 27. Oct. 1848.

Heute ist die Verhandlung über § 2. und 3. des Verfassungsentwurfs beendet worden und die Abstimmung erfolgt. Vor derselben nahm Gagern seinen Antrag zurück, da er „fürchtete, die Majorität für denselben nicht zu erlangen und die Zeit, die bei der verlangten namentlichen Abstimmung verloren gehe, der Versammlung nicht rauben wollte.“ Das Resultat der Abstimmung war für die deutsche Sache sehr günstig, da alle Anträge verworfen wurden und der Verfassungsentwurf unverändert Annahme fand.

Ob das Geschick Oesterreichs mit diesem Beschlusse gesichert ist, kann man bei den Ereignissen in Wien nicht annehmen. Die Paulskirche hat eine friedliche Entscheidung gegeben, die zu den Kanonendonner, der vor Wien befürchtet wird, einen sonderbaren Contrast bilden. Diese Wirren in Wien konnten aber keinen Einfluß haben, da über dieselben noch ein dichter Schleier hängt und den Ausgang Niemand voraussehen kann. Jedenfalls ist aber dort die deutsche Sache in großer Gefahr.

Jedenfalls werden dies meine letzten Zeilen sein, die ich von Frankfurt in meine Heimath sende, da ich in kürzester Zeit die Paulskirche zu verlassen und zu meinem bürgerlichen Beruf zurückzukehren gedenke.

S. Tischbeke.

Bekanntmachungen.

Edictalcitation.

Bei dem unterzeichneten Justizamte hat der Hausbesitzer und Victualienhändler

Johann Carl Friedrich Weiß zu Tharand seine Insolvenz angezeigt und es ist zu dessen Vermögen der Concursprozeß zu eröffnen gewesen.

Es werden daher alle bekannten und unbekannt Gläubiger Johann Carl Friedrich Weiß's, sowie überhaupt alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an dem Vermögen Weiß's Anspruch zu haben glauben, Amtswegen andurch geladen, bei Strafe des Ausschlusses von diesem Creditwesen, sowie bei Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

den 22. Februar 1849,

welcher zum Liquidationstermine anberaumt worden ist, an hiesiger Königl. Amtsstelle zu rechter früherer Gerichtszeit entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen an das gedachte Creditwesen zu liquidiren und zu bescheinigen, mit dem bestellten Concursvertreter und nach Befinden der Priorität halber unter sich rechtlich zu verfahren, binnen acht Wochen zu beschließen, sodann

den 21. April 1849

des Actenschlusses und

den 3. Mai 1849

der Publication eines Präclustobescheides, welcher

rücksichtlich der Außengebliebenen Mittags 12 Uhr für publicirt erachtet werden wird, gewärtig zu sein, hierauf aber

den 22. Mai 1849

als den anberaumten Verhörstermin, Vormittags 9 Uhr persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche nicht erscheinen oder über den vorgeschlagenen Vergleich sich nicht oder nicht bestimmt erklären, als mit dem Beschluß der Mehrzahl der Gläubiger einverstanden werden geachtet werden, an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, mit einander gütliche Verhandlung zu pflegen und wo möglich sich zu vergleichen.

Falls ein Vergleich nicht zu Stande kommt, ist endlich

der 23. Juni 1849

zur Introtulation der Acten und

der 23. Juli 1849

zur Publication eines Locationserkenntnisses, welches rücksichtlich der Außenbleibenden Mittags 12 Uhr für publicirt erachtet werden wird, anberaumt worden.

Uebrigens haben auswärtige Gläubiger zu Annahme künftig an sie ergehender Ladungen, Bevollmächtigte am Orte des unterzeichneten Justizamtes zu bestellen.

Königliches Justizamt Grödenburg zu Tharand, den 30. October 1848. Richter.